

„Digitalisierungsausschuss“

1. Als Fachausschuss ist der „Digitalisierungsausschuss“ für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Aufgabenbereich (s. Aufgabengliederungsplan)</u>	<u>Zuständige Organisationseinheit</u>
1.1	Digitalisierung der Stadtgesellschaft	680 und alle anderen mit Digitalisierungsaufgaben betraute Organisationseinheiten
1.1.1	Vorberatung von Maßnahmen und Entscheidungen in Angelegenheiten der Digitalisierung der Stadtgesellschaft. Hierzu zählen unter anderem <ul style="list-style-type: none"> • Open Data • Open Government • Breitbandausbau • Ausbau der Mobiltechnologien • Medienentwicklungsplan „Schule“ • Öffentliches WLAN • Entwicklung von Konzepten zum Wissensaustausch bzw. -bündelung 	
1.1.2	Vorberatung von SmartCity-Projekten (z.B. Verkehrsleitsysteme, Parkplatzmanagement, Mobilitätsmanagement, Applikationen für Bürgerinnen und Bürger der Stadtgesellschaft)	
1.1.3	Vorberatung von strategischen Entscheidungen zur Zusammenarbeit in Digitalisierungsthemen von besonderer Bedeutung (z.B. „SmartCity“-Konzept)	
1.1.4	Vorberatung von Digitalisierungsprojekten von besonderer Bedeutung (z.B. „Digitale Modellregion OWL“)	
1.2	Digitalisierung der Verwaltung	100
	Hierzu zählen unter anderem <ul style="list-style-type: none"> • Ziel-/Konzeptentwicklung • Open Data / Open Source • Open Government • Datenverwaltung / Umgang mit Daten / Datensicherheit • Digitale Infrastruktur der Verwaltung • Online-Auftritte der Stadt • E-Payment 	
1.2.1	Steuerungsaufgaben auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik	100 IT-Steuerung
1.2.2	Operative Aufgaben auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (ITK) <ul style="list-style-type: none"> • Hard- und Softwarebeschaffungen • Zusammenarbeit mit ITK-Dienstleistern • Fachanwendungsbetreuung 	100 Informations- und Kommunikationstechnik

Anlage 1 zum gemeinsamen Antrag DA

- ITK-Dienstleistungen und -Projekte
- Zentrales IT-Budget

1.3 Beratung von Koordinierungsfragen der gesamtstädtischen Digitalisierung Koordinierungsstelle Digitalisierung im Dezernat 1

2. Entscheidungsbefugt ist der „*Digitalisierungsausschuss*“ in folgenden Angelegenheiten:

(XX = Zuordnung zu einem anderen Ausschuss nicht zulässig.)

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Angelegenheit</u>	<u>gesetzl. vorge-schrieben</u>	<u>Bemerkung</u>
2.1	Entscheidungen in Angelegenheiten der Digitalisierung der Stadtgesellschaft gemäß Ziffer 1.1.1		
2.2	Entscheidungen in Angelegenheiten der Digitalisierung der Stadtverwaltung gemäß Ziffer 1.2 von besonderer Bedeutung		
2.3	Entscheidungen in Angelegenheiten der Koordination der gesamtstädtischen Digitalisierung gemäß Ziffer 1.3 von besonderer Bedeutung		
2.4	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der „Digitalisierungsausschuss“ für die Entscheidung zuständig ist	XX	§ 60 Abs. 2 GO NRW
2.5	Zuschlagserteilung für Vergaben als „Fachausschuss der Vergabestelle“ (s. Organisationseinheiten lt. Ziff. 1) bei - Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen über 125.000 € - Architekten- und Ingenieurleistungen, über 50.000 € - Gutachterleistungen über 25.000 €		Vergabegrundsätze des Rates vom 08.09.1988